

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 17. Dezember 2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 19. Dezember 2013.

Würzburg, den 19. Dezember 2013

Der Präsident

Prof. Dr. Alfred Forchel

Die Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Medizinische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 7. Januar 2014 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Januar 2014 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 8. Januar 2014

Würzburg, den 15. Januar 2014

Der Präsident

Prof. Dr. Alfred Forchel

**Zweite Satzung
zur Änderung der Habilitationsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom: 19. Dezember 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2013-67)

Aufgrund des Art. 13 i.V.m. Art. 65 Abs. 7 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339), erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Zweite Satzung
zur Änderung der Habilitationsordnung
für die Medizinische Fakultät
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

§ 1

Die Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Mai 1983 (KWMBI II S. 947), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. März 2004 (KWMBI II S. 1842) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 bis 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“, jeweils durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Der Dekan oder die Dekanin sowie der Fakultätsrat können sich bei allen das Habilitationsverfahren betreffenden Fragen von der Ständigen apl. und Habilitationskommission der Medizinischen Fakultät beraten lassen. Der Ständigen apl. und Habilitationskommission gehören mindestens 10 Professorinnen und/oder Professoren der Medizinischen Fakultät an, die vom Fakultätsrat für jeweils zwei Jahre gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich. Die einzelnen Disziplinen sind bei der Wahl der Kommission durch den Fakultätsrat angemessen zu berücksichtigen.“

2. In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“, durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“, durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

4. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Übrigen richtet sich der Geschäftsgang im Fakultätsrat nach Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG i.V.m. § 30 der Grundordnung (GO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Für den Ausschluss von Mitgliedern des Fakultätsrats, der in Abs. 1 Satz 2 genannten Professoren oder Professorinnen und des Dekans oder der Dekanin von der Mitwirkung in den durch diese Ordnung geregelten Angelegenheiten gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

5. In § 3 Abs. 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(Art. 80 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)“ gestrichen.
6. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 Nr. 2 wird „Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ durch „Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG“ ersetzt.
 - b) Satz 3 Nr. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„a) das Reifezeugnis oder eine andere zum Hochschulzugang berechtigende Qualifikation (Art. 43 und 45 BayHSchG).“
7. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
8. § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4:

„Ein Mitglied des Fachmentorats kann auch einer anderen Hochschule angehören.“
 - b) Es werden folgende neue Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Der Dekan oder die Dekanin kann ein Mitglied des Fachmentorats aus wichtigem Grund von der weiteren Mitwirkung entbinden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit oder Ausscheiden aus der Universität. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Fachmentorat bestellt der Dekan oder die Dekanin einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.“
9. In § 4 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 Halbsätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.
10. In § 6 Abs. 3 Satz 1 wird „Art. 91 Abs. 3 BayHSchG“ durch „Art. 65 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG“ ersetzt.

11. § 6 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt; die bisherigen Sätze 1 bis 4 werden zu Sätzen 2 bis 5:

„Die Entscheidung über die Feststellung der Lehrbefähigung legt der Dekan oder die Dekanin der Ständigen apl. und Habilitationskommission (§ 2 Abs. 1a) vor, die zum Vorschlag des Fachmentorats Stellung nimmt.“

- b) In Satz 2 werden nach den Worten „über die Feststellung der Lehrbefähigung“ die Worte „und der Stellungnahme der Ständigen apl. und Habilitationskommission“ eingefügt.

- c) In Satz 5 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

- d) Es wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Lehnt der Fakultätsrat den Vorschlag des Fachmentorats ab, besteht vorbehaltlich des Fristablaufs nach Abs. 7 die Möglichkeit, dem Fakultätsrat einen modifizierten Vorschlag zu unterbreiten.“

12. In § 6 Abs. 7 wird „Art. 91 Abs. 3 Sätze 4 und 5 BayHSchG“ durch „Art. 65 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG“ ersetzt.

13. In § 8 Abs. 4 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes)“.

14. In § 10 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch „Fakultätsrat“ ersetzt.

15. In der Überschrift des § 11 wird „Art. 65 Abs. 7 Satz 5 BayHSchG“ durch „Art. 65 Abs. 7 Satz 4 BayHSchG“ ersetzt.

16. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Fachbereichsrats“ durch „Fakultätsrats“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.